



Leseprobe aus Degener, Kunstreich, Lutz, Mielich, Muhl, Rosenkötter und Schwagereck,

Dressur zur Mündigkeit?, ISBN 978-3-7799-6208-3

© 2020 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel

[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6208-3)

isbn=978-3-7799-6208-3

Dressur zur Mündigkeit?

Tribunal über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland

Arbeitskreis Kritische Soziale Arbeit Hamburg,
Aktionsbündnis gegen geschlossene Unterbringung

„Die Gewalt, die hunderttausende Betroffene in West und Ost in den öffentlichen Erziehungsheimen der 40er bis 80er Jahre erfahren mussten, hat viele Gesichter. Beispiele für Erniedrigung, Missbräuchlichkeit und Terrorisierung durch Drohung und Isolation gehören zu den häufigsten Berichten von Betroffenen: Arrest, Essensentzug, stundenlanges Stehen oder Schlafentzug bis hin zu körperlicher und sexueller Gewalt waren eher Regel denn Ausnahme.“ (Schruth 2014, S. 177)

„Die Jugendhilfe hat sich im Ganzen ihrer Vergangenheitsschuld nicht gestellt. Das bedeutet auch, dass die Chance, aus der kritischen Selbstreflexion der ‚dunklen Seite‘ ihrer Geschichte für die Gegenwart und für die Zukunft zu lernen, weitgehend nicht genutzt wurde. Die in vielen Bundesländern wieder praktizierte ‚geschlossene Unterbringung‘ von wieder als ‚verwahrlost und schwersterziehbar‘ definierten Kindern und Jugendlichen ist ein Beispiel dafür.“ (Kappeler 2013, S. 30)

„Wenn das aber stimmt, gibt es Todsünden der Pädagogik, nämlich Arrangements und Umgangsformen, in denen Menschen nicht anerkannt werden, in denen sie nicht lernen können, sich selbst zu achten und zu mögen, in denen ihnen von anderen demütigend, stigmatisierend und strafend signalisiert wird, dass es kein Glück ist, dass sie auf dieser Welt sind, dass es besondere Herablassung braucht, damit sie überhaupt ausgehalten werden, dass sie sich Mühe geben müssen, damit sie irgendwo einen Platz in der Welt finden, die sie eigentlich nicht braucht.“ (Thiersch 2014, S. 24)

Es ist also, wie die Zitate verdeutlichen, keineswegs so, dass mit dem Abschluss des Runden Tisches „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ (2009–2011) alles zum Besten stünde – im Gegenteil: trotz unbestreitbarer Verbesserungen gibt es eine zunehmende Tendenz der Verletzung von Kinderrechten. Dass aus Heimkarrieren unter den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)/Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Maßnahmenkarrieren geworden sind, ist

bekannt. Bekannt ist auch, dass am Ende beider Karrieren die geschlossene Unterbringung stand und steht. Sah es in den 1980er Jahren so aus, als würde die geschlossene Unterbringung insgesamt abgeschafft und sah das neue KJHG dieses Instrument ausdrücklich *nicht* vor, so hat sich die Zahl der geschlossenen Unterbringungsplätze in den letzten 20 Jahren von ca. 125 auf knapp 400 mehr als verdreifacht. Nach der tendenziell positiven Evaluation dieser Einschließung im Namen des Kindeswohls durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) (2006) und der erst vorsichtigen (vgl. 11. Kinder- und Jugendbericht (KJB) 2001, S. 239f.) und dann entschiedenen Befürwortung geschlossener Unterbringung als Hilfe zur Erziehung (vgl. 14. KJB 2013, S. 349f.) ist mit einer weiteren Steigerung der Plätze sowie der öffentlichen Akzeptanz dieser Ausschließung zu rechnen. Das Ziel, die geschlossene Unterbringung abzuschaffen, ist unter diesen Umständen noch schwerer zu erreichen als bislang. Es ist deshalb notwendig, nicht nur diese selbst zu thematisieren, sondern auch alle Prozesse und Verfahren bzw. Technologien, die das Feld für die geschlossene Unterbringung vorbereiten und für ständigen Nachschub sorgen. Dafür müssen wir alle Tendenzen, die zu derartigen Verschiebebahnhöfen führen, untersuchen und kritisieren. Aus dieser Perspektive ist die geschlossene Unterbringung ein Produkt der gesamten Jugendhilfepolitik, insbesondere aber der „versäulten“ Hilfen zur Erziehung: Es gibt keine schwierigen Jugendlichen, es gibt schwierige Entscheidungssituationen, in denen Fachkräfte sich nach einer – in der Regel heftigen – Eskalation gezwungen sehen, sich für eine geschlossene Unterbringung zu entscheiden, weil ihnen keine Alternativen zur Verfügung stehen. An dieser hegemonialen Praxis ist also anzusetzen, will man die geschlossene Unterbringung wirklich abschaffen (vgl. Widersprüche, Hefte 129 und 131).

In diesem Zusammenhang gibt es eine bislang im wissenschaftlichen und fachpolitischen Diskurs kaum beachtete, in der Praxis aber mittlerweile vorherrschende Technologie: die des „Stufenvollzuges“ oder des „Phasenmodells“. Dieses Konzept – inspiriert von den Bootcamps in den USA und behavioristischen Dressurexperimenten – fußt auf entwürdigenden und stigmatisierenden Degradierungszeremonien, auch wenn findige Professionelle für deren Bezeichnung ständig neue Vokabeln erfinden. Die alten Formen einer „schwarzen Pädagogik“ gibt es in abgewandelter, verschleierter und elaborierterer Form heute noch und gibt es in zunehmendem Maße wieder, auch wenn der Arrest jetzt „Time-out-Raum“, Knebelungen jetzt „Begrenzungen“ heißen und die Modernisierung der heutigen Erniedrigungen im Vokabular der Konfrontativen Pädagogik eine wissenschaftliche Legitimation erfährt. So können schon Kinder in Tagesgruppen wütend angeschrien und fertiggemacht werden, wenn sie sich den normativen Anforderungen der Institution nicht unterwerfen (vgl. Herz 2005).

Die Grundform dieser Praxis ist immer die gleiche: In der Eingangsstufe oder Eingewöhnungsphase werden den Eintretenden die Verhaltensvorschriften für diese neue Situation bekannt gemacht, einschließlich der dazugehörigen

Sanktionen, wenn sie nicht eingehalten werden, bzw. der Belohnungen, wenn man sich den vorgeschriebenen Regularien unterwirft. Diese Vorschriften sind immer belastend und entwürdigend, da sie die Bewegungsfreiheit, die Kommunikation und sozialen Kontakte einschränken, Genussmittel verbieten, die Wahl der Kleidung reglementieren oder andere Schikanen erfinden, die als pädagogisch notwendige Strukturierung getarnt werden. Nach „erfolgreicher“ Anpassung wird in der zweiten Stufe oder Orientierungsphase der Regelkatalog gelockert, so dass die „ProbandInnen“ in ihrem Interesse an Erleichterungen angesprochen werden. Bei Regelverstößen ist eine Rückkehr auf die vorherige Stufe oder Phase verbindlich vorgeschrieben. Die letzte Stufe oder eine entsprechend charakterisierte „Normalphase“ enthält weitere Vergünstigungen, sofern man sich an die jetzt zwar noch weiter gelockerten, aber noch immer eingrenzenden Bestimmungen des Settings hält. Auch hier ist bei Verstößen eine Rückstufung möglich und üblich. Dieses Setting verlangt von *allen* beteiligten Akteuren die strikte Befolgung aller Regeln. Erleben die Kinder und Jugendlichen die gewaltsame Struktur bestenfalls als Verwerfung (Anerkennung der Person bei deutlicher Verurteilung der Tat), meistens jedoch als Entwertung ihrer gesamten personalen und sozialen Identität, sind auch die Fachkräfte in einen schematischen Ablauf gepresst, der ihnen keine Freiräume der Entscheidung lässt und so vielfach ihrem professionellen Selbstbild widerspricht. Derartige Stufenprogramme widersprechen grundlegenden Menschenrechten und sind nicht mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) zu vereinbaren. Da diese unmittelbare Rechtsgültigkeit in der BRD hat, müssen Einrichtungen, die mit derartigen Degradierungszeremonien arbeiten, abgeschafft werden oder zumindest gezwungen, ihre Arbeitsweisen fundamental zu verändern.

Waltraud Kerber-Ganse (2009) führt dazu in ihrer grundlegenden Untersuchung über die Menschenrechte des Kindes aus:

„Das Kind ist das Subjekt von Menschenrechten, das ist die Botschaft der Konvention. [...] Die Bedeutung dessen, was mit Subjektstellung des Kindes gemeint sein kann, ist also bei Korczak sehr konkret zu lernen. [...] Die Reichweite der Forderung nach Nicht-Diskriminierung in der Konvention kann man mit Korczak besonders eindrücklich ermessen, nämlich als die Gleichheit von Erwachsenen und Heranwachsenden in der Wechselseitigkeit des gegenseitigen Respekts. Zu diesem Respekt gegenüber der Ebenbürtigkeit des Kindes gehört für Korczak auf Seiten des Erwachsenen, wie immer wieder betont, die Unermüdlichkeit des Lernens vom Kind. Anerkennung des Rechtes des Kindes auf Achtung fordert dem Erwachsenen also ein Umlernen gerade im Alltäglichen ab.“ (Kerber-Ganse 2009, S. 155 f.)¹

1 Nach der UN-KRK sind Kinder Menschen von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Dass es dazu auch in der Bundesrepublik gelingende Praxisbeispiele gibt, belegen Mechthild Wolff und Sabine Hartwig in ihrer umfassenden repräsentativen Befragung von Jugendlichen zwischen zwölf und 18 Jahren in deutschen Heimen, in denen sie eine der UN-KRK entsprechende Teilnehmungspraxis von Kindern und Jugendlichen folgendermaßen charakterisieren: „Das sind: ein Bottom-up-Prozess der Aushandlung zur Schaffung von Voraussetzungen für Teilnehmung; eine pädagogische Grundhaltung des Personals, welche zu einem ‚Teilnehmungsklima‘ in einer Einrichtung beiträgt; die konzeptionelle Festschreibung institutioneller Rahmenbedingungen; das Recht auf Seiten der Kinder und Jugendlichen zu einer eigenen Definition dessen, was Qualität und Qualität von Teilnehmung in einem Heim ausmacht“ (Kerber-Ganse 2009, S. 208).

Was tun? Vorschlag für ein Tribunal über die Verletzung von Kinderrechten in der Heimerziehung

Um eine Vorstellung über Ausmaß und die verschiedenen inhaltlichen Ausprägungen des Stufenvollzuges und seiner Begründungen zu erlangen und zugleich das bisher unterbelichtete Thema dieser neu-alten Unterdrückungs- und Disziplinierungsform im Heimaltag öffentlich bekanntzumachen, schlagen wir vor, am 30. Oktober 2018 (14:00 Uhr bis 21:00 Uhr) in der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie Hamburg ein Tribunal über diese Verletzung von Kinderrechten abzuhalten. Der Ort erscheint uns besonders geeignet, da im „Rauhen Haus“ die moderne Heimerziehung in Deutschland ge- und begründet wurde (allerdings ohne Stufen- bzw. Phasenvollzug). Ausgangspunkt soll die UN-KRK sein. Im Tribunal soll geklärt werden, ob und in welchem Ausmaß die Stufen- und Phasenprogramme gegen den gesamten Tenor der Kinderrechte verstoßen, vor allem aber gegen die folgenden Artikel:

Art. 2: Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot. Jedem Kind muss ein Aufwachsen „ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“ (Abs. 1) gewährleistet werden.

Art. 9: Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang. Danach darf ein Kind „nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt“ werden (Abs. 1). Wenn das in einem gerichtlich angeordneten Verfahren dennoch geschieht, „ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern“ (Abs. 2).

Art. 12: Berücksichtigung des Kinderwillens. Die Willensäußerungen jedes Kindes sind „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten [...] angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife“ (Abs. 1) zu berücksichtigen.

Die daraus abgeleitete Forderung nach Abschaffung von Zwangsmaßnahmen ist allerdings durchaus umstritten. Die Befürworter von pädagogisch legitimiertem Zwang und therapeutisch begründeter Einschließung sehen in ihrer Praxis vielmehr notwendige Interventionen, um gefährdete Kinder und Jugendliche vor ihrem eigenen, risikoreichen Verhalten zu schützen. Diese Kontroverse soll im Tribunal zugespitzt werden. Im Mittelpunkt des Tribunals steht eine Jury, die mit in der Sache kompetenten Personen besetzt ist. Eine „Staatsanwältin“ oder ein „Staatsanwalt“ vertritt die Anklage – in diesem Fall also die Verletzung der drei genannten Artikel der UN-KRK –, ein oder mehrere Verteidiger vertreten die Gegenposition. Geleitet und moderiert wird der Prozess durch eine „Richterin“ bzw. einen „Richter“. Nach einer Beweisaufnahme und den Plädoyers zieht sich die Jury zur Beratung zurück und verkündet danach ihren Beschluss und begründet diesen.

Gründe für das Tribunal

Sicher kann in diesem Tribunal nicht die grundlegende Kontroverse entschieden werden, die die Soziale Arbeit seit 200 Jahren prägt: Wie gestaltet sich das „Erzieher-Zögling-Verhältnis“ im pädagogischen Alltag? Die lange Geschichte und die vielen Beiträge dazu lassen sich zwei Polen zuordnen.

Der eine Pol lässt sich mit dem sozialen Code „Für“ kennzeichnen und ist Ausdruck der bis heute gültigen Vorstellung von der Unmündigkeit des Kindes. Diese Unmündigkeit bringt es mit sich, dass für das Kind nicht nur gesorgt, sondern in der Regel auch entschieden wird, was gut für es sei. Dass dazu auch Gewalt angewendet werden dürfe, war bis in unsere Zeit hinein selbstverständlich. Schon der Begriff „Rettungshäuser“ für die ersten Erziehungsheime unterstreicht die sich positiv verstehende Dominanz der Erwachsenenwelt. Bestand die praktische Kritik an diesem Modell in den ersten 100 Jahren im „Entweichen“ der Zöglinge aus diesen Zwangseinrichtungen, artikuliert sich mit Beginn des letzten Jahrhunderts an diesem Umgang mit der „Entwicklungstatsache“ (Bernfeld) auch sozialwissenschaftliche Kritik. In Goffmans Analyse der „totalen Institution“ (1961) bündelt sich die geballte Kritik am institutionellen Erzieher-Zögling-Verhältnis, das aus dieser Perspektive eine strukturelle Gegnerschaft macht, die häufig nicht nur auf Seiten der Kinder als Feindschaft erlebt wird.

Aus dieser Kritik entwickelte sich die Praxis des sozialen Codes „Mit“. Dass dieser nicht nur ein theoretisches Konstrukt blieb, sondern in vielfältigen Ansätzen auch praktisch realisiert wurde, dafür stehen Namen wie Bernfeld, Korczak

oder Makarenko. In dieser Tradition stehen auch die nach der Heimrevolte der 1960er Jahre sich durchsetzenden Konzepte einer Alltags- oder Lebensweltorientierung, wie sie vor allem Hans Thiersch entworfen hat. Im Kern enthält dieser Ansatz eine Aufhebung der Erzieher-Zögling-Dichotomie in Form einer „gemeinsamen Aufgabenbewältigung“, wie Eberhard Mannschatz (2010) es vorschlägt. Ähnliche produktive „Aufhebungen“ kennen wir von Buber oder Freire. Sie sind nicht primär institutionell gerahmt, was bedeutet, dass sie in unterschiedlichen organisatorischen und formellen Rahmen stattfinden können. Ausgangspunkt ist deshalb die Interaktions-Situation. Nimmt man ein derartiges situatives Projekt als den einen „Pol“ eines Spannungsverhältnisses, so lässt sich auf dem anderen Pol die Praxis geschlossener Unterbringung in Form „totaler Institutionen“ denken (vgl. Kappeler 2013).

Ein besonderes Kennzeichen geschlossener Unterbringung ist die Übereinstimmung bzw. die Gleichzeitigkeit von räumlicher und sozialer Ausschließung. Versucht man das Spannungsverhältnis zwischen den beiden Polen differenzierter zu betrachten, so fällt auf, dass räumliche und soziale Ausschließung auseinandertreten können. Beispielhaft sei das an dem eben skizzierten „Stufenvollzug“ illustriert. In der Eingangsphase sind räumliche und soziale Ausschließung identisch, in den folgenden Phasen gibt es Lockerungen, vor allem was die räumliche Einschließung angeht. In der letzten Phase gibt es eine relativ hohe Bewegungsfreiheit. Die Qualität des Auseinandertretens von räumlicher und sozialer Einschließung lässt sich symbolisch an der Frage der „Schlüsselgewalt“ ablesen: Wer darf welchen Raum betreten? Überall dort – so lässt sich schlussfolgern – wo konsensual Zeiten und Orte und das, was dort geschehen soll, als „gemeinsame Aufgabenbewältigung“ geplant und realisiert werden, kommt es zu Erfahrungen von Ko-Operationen im Sinne von Klaus Türk (1999), der damit die Praxen von Assoziationen meint, die sich jenseits herrschaftlicher Organisation bilden. In und zwischen den beiden Polen lassen sich vielfältige Abstufungen denken, die ebenso viele Relationsmuster bilden. An ihnen können exemplarisch unterschiedliche Formen von Heimerziehung bzw. Maßnahmen-erfahrung rekonstruiert werden. Dabei lässt sich historisch rückblickend folgende Hypothese aufstellen:

Überall dort, wo es relativ große Einrichtungen mit „Stufenvollzug“ gibt, die zugleich räumlich (Stadtrand/grüne Wiese) und sozial („Fürsorgeheime“; „Jugendwerkhöfe“) stigmatisiert sind, dominieren Interaktionen und Verkehrsformen der „totalen Institution“.

Überall dort, wo es überschaubare und veränderbare Lebenszusammenhänge gibt und wo die Einrichtung räumlich und sozial in benachbarte Systeme eingebettet ist, tendieren die Situationen zu „gemeinsamer Aufgabenbewältigung“.

Die Stimmigkeit dieser Hypothese lässt sich sowohl an den Veränderungsprozessen im Westen (siehe den Beitrag von Kunstreich in Teil II) als auch an